**14. Wahlperiode** 02. 08. 2000

## **Antwort**

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Heidemarie Ehlert und der Fraktion der PDS

- Drucksache 14/3882 -

## Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform wurde die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen gemäß § 3 Nr. 66 Einkommensteuergesetz (EStG) gestrichen. Den daraus resultierenden individuellen Härten sollte auf dem Erlass- oder Stundungswege begegnet werden. Da der Erlass gemäß § 227 Abgabenordnung (AO) aber eine Ermessensentscheidung der Finanzverwaltung ist, entsteht durch die ersatzlose Streichung der Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 66 EStG eine Rechtsunsicherheit, die das Fortbestehen von Unternehmen gefährdet. Die Wiedereinführung der Steuerfreiheit im Rahmen der Gesetzgebung ist ein längerfristiger Prozess, so dass zu prüfen ist, inwieweit sich – ggf. auf dem Verwaltungswege – kurzfristig Korrekturmöglichkeiten ergeben.

1. In welcher Höhe führte die Streichung der Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen zu Steuermehreinnahmen?

Statistische Daten zur genauen Berechnung der durch die Streichung der Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen entstandenen Steuermehreinnahmen liegen nicht vor. Nach einer groben Schätzung dürften die Steuermehreinnahmen jährlich höchstens 50 Mio. DM betragen.

2. In wie vielen Fällen war nach Kenntnis der Bundesregierung seit Streichung der Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen (§ 3 Nr. 66 EStG) durch

eine entsprechende Besteuerung der Fortbestand von Unternehmen gefährdet?

Die mit der Frage unterstellte Vermutung, dass durch die Streichung der Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen der Fortbestand von Unternehmen gefährdet worden sei, trifft nicht zu. Die Vorschrift des § 3 Nr. 66 EStG führte dazu, dass steuerlich wirksame Verluste trotz des Sanierungsgewinns erhalten blieben – eine Verrechnung mit den vorhandenen Verlusten fand wegen der Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns nicht statt. Auch nach Wegfall der Vorschrift wird ein Unternehmen, das die Voraussetzungen der Sanierungsbedürftigkeit erfüllt, regelmäßig über hohe Verluste verfügen, so dass ein Bilanzgewinn und damit die Entstehung der Steuer in der Regel nicht zu erwarten ist. Etwas anderes gilt nur dort, wo das Unternehmen nicht mehr über Verlustvorträge verfügt. Es darf aber in diesem Fall davon ausgegangen werden, dass sich die Verluste ausgewirkt haben, was wiederum die Besteuerung des Sanierungsgewinns rechtfertigen würde.

3. Nach welchen Vorschriften wird der Ermessenspielraum für einen Erlass gemäß § 227 AO im Fall der Besteuerung von Sanierungsgewinnen geregelt?

Für die Ausübung des Ermessens durch die Finanzbehörden bei Billigkeitsmaßnahmen nach § 227 AO gilt § 5 AO. Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 15. Juli 1998 (BStBl. I S. 630) sind zu § 5 AO die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Ausübung des Ermessens dargelegt. Die AO-Karteien der Oberfinanzdirektionen enthalten entsprechende Regelungen.

4. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung in Hinblick auf eine Konkretisierung des Ermessenspielraums bei einem Erlass gemäß § 227 AO in den Fällen, in denen durch eine Besteuerung von Sanierungsgewinnen der Fortbestand von Unternehmen gefährdet ist?

Die Bundesregierung sieht aus den in den Antworten zu den Fragen 2 und 3 dargelegten Gründen über die bestehenden Regelungen hinaus keinen Handlungsbedarf.